

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 213 - 216

Erhard, Karl: –Die Strafrechtspflege gegen die
Angehörigen des bayerischen Gendameriekorps

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's

Blätter für Rechtsanwendung.

Unter Mitwirkung von Karl Osthelder, Rat des Kgl. Obersten Landesgerichts,

herausgegeben von

Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte.

Inhalt: I. Die Strafrechtspflege gegen die Angehörigen des bayerischen Gendarmeriekorps. II. Zur Vertretungsvollmacht der Gemeindebehörden. III. Rechtsprechung: Reichsgericht (Civilsachen); Bayer. Oberstes Landesgericht in München (Civil- und Strafsachen); Landgericht Passau. IV. Literatur.

I. Die Strafrechtspflege gegen die Angehörigen des bayerischen Gendarmeriekorps.

Von k. l. Staatsanwalt Karl Erhard in München.

A. Materielles Strafrecht.

Nach § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsmilitärstrafgesetzbuche sind die Vorschriften des Landesrechts über die Bestrafung der von den Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen in Kraft geblieben.

Auf die Unteroffiziere und Mannschaften des Gendarmeriekorps finden gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Einführung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend, von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs, soweit daselbst Militärpersonen — im Gegensatz zu Civilpersonen, welche sich ebenfalls gegen das Militärstrafgesetz verfehlen können — mit Strafe bedroht sind, die Art. 54—56, 125—151, 154—160, 178—180, 182, 184—186, 189—192 und 194—199 mit den allgemeinen Vorschriften der I. Abteilung Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß an Stelle der Versetzung in die Straffklasse Entlassung aus dem Gendarmeriekorps tritt.

Im übrigen gilt das gemeine Strafrecht.

B. Zuständigkeit.

Der gegenwärtige Rechtszustand ist folgender:

Nach § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichsmilitärstrafgerichtsordnung sind die Vorschriften, durch welche die Mitglieder der Landgendarmeriekorps der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, unberührt geblieben.

Art. 4 Nr. I Ziff. 4 der Bayerischen Militärstrafgerichtsordnung vom 29. April 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1872, durch Art. 3 Ziff. 12 des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozessordnung in Geltung belassen, unterwirft die Angehörigen des Gendarmeriekorps in Ansehung der militärischen Verbrechen und Vergehen der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Es gibt zwei Arten solcher Verbrechen und Vergehen von Gendarmen.

1) Militärische Verbrechen und Vergehen im Sinne des Art. 1 MStGB.: die in den oben aufgeführten Artikeln des MStGB., ausgenommen den Art. 199, mit Strafe bedrohten Handlungen.

2) Militärische Verbrechen und Vergehen im Sinne des Art. 2 MStGB.: nach Art. 199 daselbst, insoweit nicht im MStGB. anders verordnet ist (z. B. Art. 157, 158), die in den §§ 331—336, 339—346, 348, 349, 353, 357 und 358 des Reichsstrafgesetzbuchs behandelten Verbrechen und Vergehen, wenn diese Verbrechen und Vergehen im Dienste oder in Beziehung auf den Dienst verübt sind.

Die hier angenommene Auslegung des Art. 199 ist strittig. So haben das k. Oberlandesgericht München in dem Beschlusse vom 9. Juli 1883 (Samml. Bd. 2. S. 548) und der gemäß Art. 11 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze zusammengesetzte Senat in dem Erkenntnisse vom 28. Mai 1889 (Samml. von Entsch. des OLG. München Bd. 5 S. 357) zwischen einem inneren, lediglich die militärisch organisierten Verhältnisse des Gendarmeriekorps betreffenden Dienst und einem äußeren, von den Gendarmen als Organen der Polizeibehörde oder als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu leistenden Dienst unterschieden, und die im Art. 199 aufgezählten Verbrechen und Vergehen im Amte der militärischen Gerichtsbarkeit nur für den Fall zugewiesen, daß sie im inneren, militärischen Dienste der Gendarmerie verübt sind. Die Entscheidungen sind auf den Wortlaut des Art. 199 gestützt, der die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über die erwähnten Dienstpflichtverletzungen gegen Militärpersonen, die sich in irgend einem Zweige des militärischen Dienstes ihrer schuldig machen, für anwendbar erklärt. Derselben Ansicht ist Oberniedermayr, Kommentar über das Militärstrafgesetzbuch für das Königreich Bayern S. 704. Diese Unterscheidung ist mit Recht von dem Obersten Gerichtshof in den Urteilen vom 17. Juni 1871 und 25. Juni 1873 (Samml. Bd. 1 S. 108 und Bd. 3 S. 295) und im Anschlusse hieran vom Reichsgericht in dem Urteile vom 9. November 1885 (Samml. von Entsch. des RG. in Straff. Bd. 13 S. 107) für unstatthaft erklärt und dies aus dem Wortlaute des Art. 7, der eine solche Unterscheidung nicht trifft, aus dem Zwecke dieser Bestimmung, das zwar militärisch organisierte, aber nur zu nicht militärischen Dienstleistungen berufene Gendarmeriekorps

soweit als möglich den militärischen Strafgesetzen zu unterstellen, und aus der Entstehungsgeschichte des Art. 7 gefolgert worden.

Wenn ein militärisches und ein gemeines Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen, so sind nach Art. 7 der MStGB. die Militärgerichte zuständig; gleichgültig ist, ob die strafbaren Handlungen in sachlichem oder in rechtlichem Zusammenflusse stehen (vgl. Samml. von Entsch. des OLG. München Bd. 5 S. 498). Hieraus ergibt sich, daß die oben berührte Streitfrage nicht von Bedeutung ist, wenn militärische und gemeine Verbrechen oder Vergehen, sei es auch nur rechtlich, in einer Person zusammentreffen. So namentlich in dem Falle — der wohl am häufigsten Anlaß zu strafrechtlichem Einschreiten gibt —, wenn ein Gendarm bei Ausübung des Patrouillendienstes, des Wachdienstes, des Eskortedienstes eine Mißhandlung verübt, denn diese Tat verstößt gleichzeitig gegen § 340 Abs. 1 RStGB. und Art. 160 mit Art. 155 Abs. 2 Lit. a MStGB. (s. das Erkenntnis vom 28. Mai 1889). Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß der Begriff der Mißhandlung und der körperlichen Beschädigung in Art. 155 enger ist als der Begriff der Körperverletzung in § 340. Mißhandlung im Sinne des Militärstrafgesetzes ist eine vorsätzliche und rechtswidrige grobe Tätlichkeit, ein Angriff auf den Körper, bei dem es in der Absicht des Handelnden liegt, dem Angegriffenen Schmerz zuzufügen, und bei dem Schmerz auch wirklich zugefügt wird; körperliche Beschädigung ist eine Mißhandlung, durch die außer vorübergehendem Schmerze dem Mißhandelten ein mehr oder minder lang andauernder körperlicher Nachteil zugeht (Oberniedermayr a. a. O. S. 548 bis 550); nach dem Reichsstrafgesetze fällt unter den Begriff der Körperverletzung auch die Beschädigung der geistigen Gesundheit, es wird nicht eine unmittelbare und mechanische Einwirkung erfordert, sondern es genügt eine mittelbare Einwirkung, entweder in materieller Weise (Entziehung der Nahrung) oder durch psychische Mittel (Erregung von Schreck), es bedarf nicht der Hervorrufung von Schmerz, sondern nur der Erregung körperlichen Mißbehagens, unter Umständen (wenn der Mißhandelte infolge von Krankheit oder infolge der Anwendung anästhetischer Mittel im Zustande von Gefühllosigkeit sich befindet) wird nicht einmal ein Eindruck auf das Empfindungsvermögen vorausgesetzt (Entsch. des RG. in Straff. Bd. 19 S. 136); auf Seite des Täters ist nicht die Absicht, zu verletzen, Schmerz oder körperliches Mißbehagen zu bereiten, notwendig, sondern nur das Bewußtsein, daß die Handlung diese Folgen haben werde. Bei den von Art. 155 nicht betroffenen Fällen von Mißhandlung und bei den Körperverletzungen, die von Gendarmen bei Ausübung einer nicht unter Art. 160 fallenden Art des Dienstes oder in Beziehung auf solchen Dienst begangen werden, zeigt sich der Unterschied beider Ansichten: während diese Straf-

sachen nach der von dem k. Oberlandesgerichte München und in dem Erkenntnisse vom 28. Mai 1889 vertretenen Anschauung von den bürgerlichen Gerichten abzuurteilen sind, werden sie von dem Obersten Gerichtshof und von dem Reichsgerichte der militärgerichtlichen Kompetenz unterstellt.

Hier soll noch hervorgehoben werden, daß der Tatbestand des § 340 Abs. 1 des RStGB. in dem des § 223 Abs. 1, der des § 224 in dem des § 340 Abs. 2 vollständig aufgeht, daß also Gesetzeskonkurrenz besteht, und daß das speziellere Strafgesetz, § 340, ausschließlich anzuwenden ist, wogegen § 223 Abs. 2, § 223a und § 226 mit § 340 Abs. 1, § 225 mit § 340 Abs. 2 rechtlich zusammenfließen können (Oppenhoff Note 7; Olshausen Note 6c zu § 340; Entsch. des RG. in Straff. Bd. 12 S. 223); in allen diesen Fällen sind sonach die Militärgerichte zuständig. Die Aburteilung der Verbrechen nach §§ 211 und 212 des RStGB. kommt den bürgerlichen Gerichten zu; da der Vorsatz, zu mißhandeln, durch den Vorsatz, zu töten, ausgeschlossen wird, ist rechtliches Zusammentreffen der §§ 211, 212 mit § 340 des RStGB. oder mit Art. 155 des MStGB. nicht denkbar.

Sind bei demselben Verbrechen oder Vergehen Gendarmen und Civilpersonen als Beschuldigte beteiligt, von denen die ersteren der militärischen, die letzteren der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, so kann die Militärbehörde nach Art. 73 und fg. des Ausführungsgesetzes zur Reichsstrafprozeßordnung den bürgerlichen Gerichten die Behandlung der Sache überlassen.

Über Streitigkeiten zwischen bürgerlichen Gerichten und Militärgerichten ist in § 14 des Einführungsgesetzes zur Reichsmilitärstrafgerichtsordnung bestimmt. Wenn beide Gerichte die Zuständigkeit in Anspruch nehmen, dann haben sie getrennte Untersuchungen zu führen und ist dann schließlich die Zuständigkeit auf der Seite als gegeben anzunehmen, die der anderen mit der Herbeiführung eines rechtskräftigen Urteils zuvorgekommen ist. Dem sogenannten negativen Kompetenzkonflikt ist vorgebeugt durch die Anordnung, daß Militärgerichte und bürgerliche Gerichte gegenseitig ihre nicht mehr anfechtbaren Entscheidungen über die Zuständigkeitsfrage anzuerkennen haben.

Zum Schluß ist noch zu bemerken, daß die Offiziere des Gendarmeriekorps als abkommandierte Offiziere des Heeres gelten, und daher dem Reichsmilitärstrafgesetzbuch und der Reichsmilitärstrafgerichtsordnung unterliegen (Koppmann, Kommentar zum Reichsmilitärstrafgesetzbuche, 2. Aufl. S. 2 und fg.).